

Satzung des Fördervereins der Judith-Kerr-Grundschule e.V.¹

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Judith-Kerr-Grundschule“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter dem Namen „Förderverein der Judith-Kerr-Grundschule“ eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Wilmersdorf.
4. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres. Diese Regelung gilt erstmalig ab dem 1. August 2006.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein will die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen der Judith-Kerr-Grundschule fördern, die Gemeinschaft der Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und Freunde der Schule pflegen und die Aufgaben der Schule unterstützen. Das Erreichen dieser Zwecke geschieht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von beitragsgestützten französischsprachigen unterrichtsergänzenden Aktivitäten an der Schule, das Aufbringen, das Bereitstellen und Gewähren von Mitteln für Sport- und Spielzwecke und von Lehr- und Unterrichtsmitteln, durch die Unterstützung von Schulreisen, Schulveranstaltungen u.ä .. Mittel dürfen nur gewährt werden, sofern eine staatliche Förderung nicht beansprucht werden kann bzw. nicht ausreicht.
3. Aufgrund der besonderen Zusammensetzung der Eltern- und Schülerschaft sowie der Pädagogen der Judith-Kerr-Grundschule, Staatliche Europaschule Berlin (SESB), ist es besonderes Vereinsziel das multikulturelle Zusammenleben zu fördern, das Kennenlernen der französischsprachigen Länder zu unterstützen. Darüber hinaus soll der Kontakt zu den übrigen SESB und ähnlichen schulischen Einrichtungen, auch im Ausland, gepflegt werden.
4. Der Verein darf weder Gegenstand parteipolitischer Auseinandersetzungen noch als solcher zum Schauplatz parteipolitischer Debatten missbraucht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
4. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens können erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

In dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglied werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, der vom Vorstand zu bestätigen ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt Ausschluss oder Tod.

¹ Zuletzt geändert am 14.11.2012